



Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

4211 Alberndorf, Kalchgruberstraße 2, Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

☎ 07235/7155

FAX: 07235/7155-7

e-mail: gemeinde@alberndorf.ooe.gv.at

DVR: 0059692

VerO-5-2003/Wa

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs.1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit die vom Gemeinderat der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark in der Sitzung vom 10.03.2003 beschlossene Verordnung kundgemacht

Verordnung

der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 10.03.2003 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBI.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

(1) Die Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation

Wa-2019/4-1970/Ta	vom 13. Juli 1970
Wa-1911/5-1983/Fo/Hö	vom 01. September 1983
Wa-1342/3-1984/Fo/Mül	vom 05. Juli 1984
Wa-300301/9-1990/Fo/Kes	vom 29. September 1990
Wa-600956/11-1993/Ort	vom 08. Juli 1993
Wa-600956/10/Kes/Pir	vom 08. Oktober 1996
Wa-600956/20-Kes/Pir	vom 26. Februar 2001
Wa-602278/7-Kes/Pir	vom 26. Juni 2001

sind einzuhalten.

(2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

(3) Die allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

(5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen. Beim Hausanschlusskanal ist am anzuschließenden Grundstück ein Schachtbauwerk für Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten vom Grundeigentümer herzustellen.

(3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.

(4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

(5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Schmutzwassersystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

Diese Wässer sind so weit wie möglich dem natürlichen ober- oder unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen, oder einer Regenwassernutzung zuzuführen.

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen oder einer Regenwassernutzung zuzuführen, wobei ein Überlauf in den Mischwasserkanal erfolgen kann.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Diese Wässer sind soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen, einer Regenwassernutzung mit Überlauf in den Reinwasserkanal zuzuführen oder direkt in den Reinwasserkanal einzuleiten.

(6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.

Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.

(7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.

(8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet. Der Hausanschlusskanal wird bis einen Meter über die Grundgrenze des anzuschließenden Grundstückes, höchstens jedoch bis zu einer Länge von 40 Metern, auf Kosten der Gemeinde hergestellt.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen.

Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),

- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am: